

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 02/2012

Rechtsbehelfsbelehrung

Muss auf Möglichkeit des Einspruchs per E-Mail hinweisen

Steuerbescheide

Erst ab Mitte März 2012

Steuererklärung

Kontonummer ist wirksame Zahlungsanweisung



BCV GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Egetemayer · Kleih · Loser · Vockensohn

Sehr geehrte Mandanten,

kaum ein Geschäft ist für den Fiskus transparenter als der Erwerb einer Immobilie durch Kauf, Schenkung oder Erbschaft: Eine Kopie des Vertrags geht nach der Beurkundung sofort ans Finanzamt, die Notare übermitteln zusätzlich alle in diesem Zusammenhang stehenden Abmachungen, etwa zu Treuhand oder Baubetreuung. Wenig bekannt ist, dass auch Bauherr und -unternehmen Kopien ihrer Vereinbarungen binnen zwei Wochen dem Finanzamt anzeigen müssen, sofern sie nicht notariell beurkundet wurden.

Erst wenn die Grunderwerbsteuer vollständig bezahlt ist oder das Finanzamt mitteilt, dass keine anfällt, lässt sich der Eigentümerwechsel ins Grundbuch eingetragen. Die lückenlosen Informationen zahlen sich für die Grunderwerbsteuer aus, denn das Aufkommen ist jährlich rund 50 Prozent höher als das aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer zusammen. Die Bundesländer dürfen den Tarif jetzt selbst bestimmen. Berlin hat den Anfang gemacht und den zuvor bundeseinheitlichen Satz von 3,5 Prozent bereits 2007 auf 4,5 Prozent angehoben. Viele weitere klamme Bundesländer sind dem Beispiel gefolgt und verlangen teilweise sogar 5 Prozent. Dabei handelt sich um eine reine Tarifierhöhung zu Lasten von Hausbesitzern, da sich an Bemessungsgrundlagen und Anwendungsregeln nichts geändert hat.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ihr BCV Team

BCV GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Stuttgarter Strasse 147, 72574 Bad Urach

Telefon: 07125 - 94960 | Telefax: 07125 - 949650

www.bcv-steuer.de | info@bcv-steuer.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

- Steuerbescheid: Rechtsbehelfsbelehrung muss auf Möglichkeit des Einspruchs per E-Mail hinweisen
- Steuerbescheide erst ab Mitte März 2012 möglich
- Steuererklärung: Angabe einer Kontonummer stellt wirksame Zahlungsanweisung dar
- Steuerliche Neuregelungen: Wichtige Änderungen zum 01.01.2012
- Zivilprozesskosten auch weiterhin keine außergewöhnlichen Belastungen

Kapitalanleger

- Anrechnung ausländischer Steuern bei Zinseinkünften
- Verluste mit Aktien und Investmentfonds: Steuerverluste sind schneller möglich
- Genussscheine: Rechte der Inhaber gestärkt

Angestellte

- Fahrtkosten von Leiharbeitern sind in tatsächlicher Höhe abziehbar
- Berufskraftfahrer: Kein Pauschbetrag für Übernachtungsnebenkosten
- Verbilligte Mahlzeiten für Arbeitnehmer: Bundesfinanzministerium nimmt zu lohnsteuerlicher Behandlung Stellung
- Regelmäßige Arbeitsstätte: Bundesfinanzministerium reagiert auf Rechtsprechungsänderung

3 Familie und Kinder

- Familienförderung: Für volljährige Kinder entfällt die Prüfung der Einkommensgrenze
- Kinderbetreuungskosten: Auch im Hinblick auf künftige Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen
- Unterhalt: Auch nach einer längeren Ausbildungspause muss der Papa zahlen
- Adoptionskosten steuerlich nicht berücksichtigungsfähig
- Unterhaltsrecht: 2012 keine neue Düsseldorfer Tabelle

Arbeit, Ausbildung & Soziales

5

- Ausbildungskosten: Erneut Musterverfahren zu steuerlicher Behandlung anhängig
- Auszubildender: Kündigung muss gesetzlichen Vertretern zugehen
- Nicht anerkannte Ergänzungsschule: Schulgeld vor 2008 nicht als Sonderausgabe abziehbar
- Betriebsrat: Keine Mitbestimmung bei Versetzungen während eines Arbeitskampfs

Wirtschaft, Wettbewerb und Handel

13

- Unternehmen sollten in Zukunft verstärkt auf rechtzeitige Abgabe ihrer Steueranmeldungen achten
- Hotelier muss Mehrwertsteuerrabatt vollständig an Kundin weitergeben
- Grenzüberschreitende Tätigkeiten: Zentrale Anlaufstelle für Erfüllung der Mehrwertsteuer-Pflichten geplant
- Reisekosten: Neue Pauschalen ab 2012

Alle Steuerzahler

Steuerbescheid: Rechtsbehelfsbelehrung muss auf Möglichkeit des Einspruchs per E-Mail hinweisen

Eine Rechtsbehelfsbelehrung in einem Steuerbescheid ist unvollständig und damit unrichtig, wenn sie über die in § 356 Absatz 1 der Abgabenordnung genannten Elemente hinaus Angaben zur Form der Einspruchseinlegung macht, aber dabei die Möglichkeit der Einspruchseinlegung per E-Mail nicht erwähnt. Dies hat das Finanzgericht (FG) Niedersachsen in einem Fall entschieden, in dem die Rechtsbehelfsbelehrung den Satz enthielt: „Der Einspruch ist beim Finanzamt X schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären“, ohne weitere Angaben zur Form des Einspruches zu machen.

In der Entscheidung erteilt das FG der Ansicht des Finanzamtes eine Absage, wonach die Formulierung in einer Rechtsbehelfsbelehrung, der Einspruch sei „schriftlich“ einzulegen, ausreicht, da die E-Mail eine Unterform der Schriftform sei. Ein derartiges Verständnis werde weder vom Wortlaut getragen noch stehe dies im Einklang mit dem Willen des Gesetzgebers und der Systematik des Gesetzes, so das Gericht. Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 24.11.2011, 10 K 275/11

Steuerbescheide erst ab Mitte März 2012 möglich

Im Jahr 2012 können die Finanzämter erst frühestens im März die ersten Steuerbescheide versenden. Hierauf weist die Oberfinanzdirektion (OFD) Koblenz hin.

Grund seien gesetzliche Änderungen, die Arbeitgebern, Versicherungen und anderen Institutionen eine Frist bis zum 28. Februar eines Jahres einräumen, um die für die Steuerberechnung benötigten Daten, wie Lohnsteuerbescheinigungen, Beitragsdaten zur Kranken- und Pflegeversicherung, Altersvorsorge sowie Rentenbezugsmitteilungen an die Finanzverwaltung zu liefern. Daher könnten die Finanzämter in den meisten Fällen erst ab März die Einkommensteuererklärungen endgültig bearbeiten. Mit einem fertigen Steuerbescheid könne also nicht vor Mitte März 2012 gerechnet werden, so die OFD.

Oberfinanzdirektion Koblenz, PM vom 04.01.2012

Steuererklärung: Angabe einer Kontonummer stellt wirksame Zahlungsanweisung dar

Erstattet das Finanzamt Steuern auf das in der Steuererklärung angegebene Konto, so kann es die Steuererstattung nicht deshalb vom Kontoinhaber zurückfordern, weil dieser nicht mit dem Steuerpflichtigen identisch ist und der Steuerpflichtige nach Überweisung der Steuererstattung auf das angegebene Konto dem Finanzamt seine eigene Kontoverbindung mitgeteilt hat. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Münster klar.

Der geschiedene Ehemann der Klägerin hatte auf dem Mantelbogen seiner Einkommensteuererklärung die Kontonummer der Klägerin angegeben und angekreuzt, dass er der Kontoinhaber sei. Das Finanzamt erließ den Einkommensteuerbescheid und überwies die sich daraus ergebende Steuererstattung auf das angegebene Konto. Einen Tag später teilte der Ehemann dem Finanzamt seine Kontonummer mit. Daraufhin forderte das Finanzamt den erstatteten Betrag von der Klägerin zurück. Hiergegen wendete sich die Klägerin mit der Begründung, dass eine wirksame Anweisung zur Zahlung auf ihr Konto vorgelegen habe. Das FG gab ihr Recht. Die Angabe der Kontonummer in der Steuererklärung stelle eine wirksame Zahlungsanweisung und damit einen Rechtsgrund für die Überweisung dar. Zum notwendigen Inhalt einer Zahlungsanweisung gehöre nicht die Angabe des Namens des Kontoinhabers. Die erst nach der Überweisung erfolgte Angabe der anderen Bankverbindung wirke nur für die Zukunft.

Eine Anfechtungserklärung könne hierin nicht gesehen werden, da nicht erkennbar sei, dass die bisherige Zahlungsanweisung von Anfang an beseitigt werden sollen. Zudem sei kein Anfechtungsgrund in Form eines Irrtums gegeben, da davon auszugehen sei, dass der Ehemann die von einem Steuerberater vorbereitete Steuererklärung ohne Überprüfung der Kontonummer unterschrieben habe. Ein Irrtum liege nicht vor, wenn der Erklärende eine Urkunde unterschreibt, ohne sich Vorstellungen über deren Inhalt zu machen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 15.11.2011, 11 K 2203/10 AO



Steuerliche Neuregelungen: Wichtige Änderungen zum 01.01.2012

Die Steuergesetzgebung hat im Jahr 2011 wichtige Änderungen gebracht. Welche wesentlichen Änderungen ab dem 01.01.2012 auf Bürger und Unternehmen zukommen, stellt das Bundesfinanzministerium auf seinen Internetseiten unter www.bundesfinanzministerium.de vor. Informiert wird über die Änderungen bei der steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten, den Wegfall der Einkünfte- und Bezügelgrenze für volljährige Kinder beim Familienleistungsausgleich, die Änderungen bei der Berechnung der Entfernungspauschale, die Vereinheitlichung der Prozentgrenzen bei verbilligter Wohnraumüberlassung sowie die Ermittlung der zumutbaren Belastung und des Spendenabzugsvolumens.

Außerdem geht es um die Übertragung der Freibeträge für Kinder, die Vereinfachung der steuerlichen Berücksichtigung erstatteter Basisrenten- und gesetzlicher Pflegeversicherungsbeiträge oder von Kirchensteuern, die Änderung und Neufassung der Regelungen des Lohnsteuerabzugsverfahrens und die Steuerfreiheit der Sozialversicherungsrenten an Empfänger, die als Verfolgte nach § 1 Bundesentschädigungsgesetz anerkannt sind.

Schließlich informiert das Bundesfinanzministerium über die vorgesehene Zahlung eines Mindestbeitrags von 60 Euro pro Jahr für die im Rahmen der steuerlich geförderten Altersvorsorge mittelbar zulageberechtigten Personen, die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages, die Vereinfachung der elektronischen Rechnungsstellung, die dauerhafte Fortführung der erhöhten Umsatzgrenze von 500.000 Euro bei der Ist-Versteuerung, die Anpassung der Beleg- und Buchnachweispflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen, die Beschränkung der Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte, die Änderungen des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes, die Änderungen des Bewertungsgesetzes und über die Änderungen aufgrund des EU-Beitreibungsgesetzes, mit dem die EU-Beitreibungsrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt wurde.

Bundesfinanzministerium, PM vom 12.12.2011

Zivilprozesskosten auch weiterhin keine außergewöhnlichen Belastungen

Trotz einer gegenläufigen Entscheidung des Bundesfinanzhofes (BFH) bleibt das Bundesfinanzministerium bei seiner Ansicht, dass Zivilprozesskosten steuerlich nicht als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen sind. Das Urteil des BFH vom 12.05.2011 (VI R 42/10) sei über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anzuwenden.

Das Bundesfinanzministerium führt hierzu aus, nach der langjährigen höchstrichterlichen Rechtsprechung des BFH habe bislang in Übereinstimmung mit der Verwaltungsauffassung gegolten, dass Kosten von Zivilprozessen regelmäßig nicht zwangsläufig erwachsen und daher keine außergewöhnlichen Belastungen darstellen. Eine Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastungen sei nur ausnahmsweise in Betracht gekommen, wenn der Steuerpflichtige ohne den Rechtsstreit Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

Mit seiner neuen Entscheidung habe der BFH seine Rechtsauffassung geändert und lasse den Abzug von Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen dann zu, wenn die Prozessführung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Für eine eindeutige, zuverlässige und rechtssichere Einschätzung der Erfolgsaussichten eines Zivilprozesses beziehungsweise der Motive der Verfahrensbeteiligten stünden der Finanzverwaltung aber keine Instrumente zur Verfügung, gibt das BMF zu bedenken. Betroffen von dieser neuen Rechtsprechung sei eine erhebliche Anzahl von Fällen.

Im Hinblick auf eine mögliche gesetzliche Neuregelung der steuerlichen Berücksichtigung von Zivilprozesskosten, die auch die rückwirkende Anknüpfung an die bisher geltende Rechtslage einschliesse, könnten daher grundsätzlich Prozesskosten auch nicht für eine Übergangszeit als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 20.12.2011, IV C 4 – S 2284/07/0031 :002

Kapital- anleger

Anrechnung ausländischer Steuern bei Zinseinkünften

Das Bundesfinanzministerium beantwortet in einem aktuellen Schreiben die Frage, in welcher Höhe fiktive Quellensteuern bei festverzinslichen Wertpapieren anzurechnen sind, wenn beim Erwerb Stückzinsen gezahlt und beim Verkauf solche vereinnahmt worden sind.

Die Anrechnung ausländischer Steuern sei nach nationalem Recht und nach Abkommensrecht eine Methode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, heißt es in dem Schreiben. Verschiedene Doppelbesteuerungsabkommen sähen darüber hinaus die Anrechnung fiktiver Steuern vor.

Zu der Frage, in welcher Höhe fiktive Quellensteuern bei festverzinslichen Wertpapieren anzurechnen sind, wenn beim Erwerb Stückzinsen gezahlt und beim Verkauf solche vereinnahmt worden sind, habe der Bundesfinanzhof (BFH) mit seinem Urteil vom 09.06.2010 (I R 94/09) in einem Fall zu dem nicht mehr geltenden Doppelbesteuerungsabkommen mit Brasilien aus dem Jahr 1975 (DBA-Brasilien) entschieden, dass vereinnahmte Stückzinsen keine Anrechnung fiktiver Quellensteuer auslösen. Denn Stückzinsen im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) 1997 seien keine Einkünfte nach Artikel 11 Absatz 4 DBA-Brasilien, sondern abkommensrechtlich den Veräußerungsgewinnen im Sinne des Artikels 13 DBA-Brasilien zuzuordnen.

Gezahlte Stückzinsen sind laut BMF demgegenüber als negative Einnahmen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 7 EStG zu qualifizieren.

Das ausführliche Schreiben des BMF ist auf dessen Seiten (www.bundesfinanzministerium.de) unter der Rubrik „Aktuelles/BMF-Schreiben“ als pdf-Datei verfügbar.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 06.12.2011, IV B 3 – S 2293/10/10001 :001

Verluste mit Aktien und Investmentfonds: Steuerverluste sind schneller möglich

Weisen Einzelunternehmer, Freiberufler, Landwirte oder eine Gesellschaft in ihrer Bilanz Aktien oder Aktienfonds im Anlagevermögen aus, können sie im Rahmen des Jahresabschlusses 2011 eine Gewinn mindernde Teilwertabschreibung vornehmen, wenn die Kurse zumindest um fünf Prozent unter den ehemaligen Kaufpreis gefallen sind. Bereits dann ist nach zwei am 28. Dezember 2011 vom Bundesfinanzhof veröffentlichten Grundsatzurteilen von einer benötigten voraussichtlich andauernden Wertminderung auszugehen. Diese Tatsache ist für sich allein gesehen schon ausreichend, um ein voraussichtliches Andauern der Wertminderung prognostizieren zu können (Az. I R 89/10 und I R 7/11). Mit dieser Bagatellgrenze hat der Bundesfinanzhof nicht nur seine bisherige Rechtsprechung präzisiert, sondern weicht damit zugleich von der Verwaltungspraxis in den Finanzämtern ab, nach der nur dann von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen ist, wenn der Börsenkurs der Aktien oder der Rücknahmepreis der Fondsanteile zum jeweiligen Bilanzstichtag um mehr als 40 Prozent oder an zwei aufeinander folgenden Bilanzstichtagen um jeweils mehr als 25 Prozent unter die Anschaffungskosten gesunken ist. Zudem verlangt der Fiskus, dass sich der Kurs in den Folgemonaten bis zum Zeitpunkt der anschließenden Erstellung der Bilanz nicht wieder erholt hat.

Gemäß den Urteilen kommt es jetzt aber auf die Kursentwicklung nach dem Bilanzstichtag nicht mehr an. Von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung ist bei an der Börse gehandelten Aktien typischerweise nämlich bereits dann auszugehen, wenn der Kurs am Bilanzstichtag unter den Kurs im Zeitpunkt des Aktienerwerbs gesunken ist und die Kursdifferenz eine Bagatellgrenze überschreitet, betonten die Richter. Gleichermäßen gilt die Teilwertabschreibung auf Investmentanteile, wenn das Vermögen des Investmentfonds überwiegend aus Aktien besteht, die an Börsen gehandelt werden (sog. Aktienfonds). Der Bundesfinanzhof geht davon aus, dass eine einzelfallbezogene Prüfung der voraussichtlichen Dauer von Kursdifferenzen sowohl die Finanzbehörden als auch die Steuerpflichtigen überfordern würde. Im Interesse eines möglichst einfachen und gleichheitsgerechten Gesetzesvollzugs ist deshalb von dem grundsätzlich maßgeblichen fixen Bagatellgrenze von fünf Prozent auszugehen.



Hinweis

Bei einer GmbH als Kapitalgesellschaft bleiben Aktiengewinne körperschaftsteuerfrei. Daher hat im Umkehrschluss auch die Teilwertabschreibung bei ihnen keinen Einfluss auf das zu versteuernde Einkommen. Beim Einzelunternehmer wirken sich Aktienverluste durch das sog. Teileinkünfteverfahren nur zu 60 Prozent steuerlich gewinnmindernd aus, da auf der anderen Seite realisierte Gewinne mit 40 Prozent steuerfrei bleiben dürfen.

Genussscheine: Rechte der Inhaber gestärkt

Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main hat die Rechte der Inhaber von Genussscheinen gestärkt. Es hat entschieden, dass die Eurohypo AG Genussscheine der ehemaligen Rheinyp Rheinische Hypothekenbank AG während des Bestehens eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags unabhängig von ihrer tatsächlichen Ertragslage jährlich bedienen und bei Fälligkeit zum vollen Nennbetrag zurückzahlen muss. Grund hierfür war nach Angaben des Gerichts eine positive Gewinnprognose bei Abschluss des Unternehmensvertrags. Die Revision zum Bundesgerichtshof wurde zugelassen.

Die Klägerin, eine private Beteiligungsgesellschaft, ist Inhaberin von Genussscheinen, die im Jahr 2000 von der Rheinyp ausgegeben wurden und im Juni 2013 zur Rückzahlung fällig sind. Ausweislich der Genussschein-Bedingungen erhalten die Inhaber eine Ausschüttung aus dem Bilanzgewinn. Die Ausschüttung vermindert sich, wenn der Bilanzgewinn zur vollständigen Bezahlung nicht ausreicht, und ist dadurch begrenzt, dass durch sie kein Bilanzverlust entstehen darf. Weiterhin nehmen die Genussscheininhaber am laufenden Verlust in voller Höhe teil. Im Jahr 2002 verschmolz die Rheinyp mit der Europäischen Hypothekenbank AG zur Eurohypo AG, der Beklagten. Diese unterliegt seit 2007 einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit einer Holding. Mittlerweile ist die Beklagte eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Holding, die wiederum eine 100-prozentige Tochter der Commerzbank AG ist.

Bei Wirksamwerden des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags im Juni 2007 war die Prognose hinsichtlich der Ertragsentwicklung der Beklagten für die künftigen Geschäftsjahre positiv. Im Geschäftsjahr 2007 führte die Beklagte infolge des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags einen fiktiven Gewinn in Höhe von 103 Millionen Euro ab. Auf die Genussscheine leistete sie eine Ausschüttung entsprechend dem im Geschäftsbericht ermittelten fiktiven Gewinn. Auch im Geschäftsjahr 2008 erbrachte die Beklagte weitere Zahlungen auf die Genussscheine. Für das Geschäftsjahr 2009 entstand ihr ein Jahresfehlbetrag in Höhe von knapp 170 Millionen Euro, der jedoch bilanziell durch Erträge aus Verlustübernahmen durch die Holding und aus einer Herabsetzung der Rückzahlungsansprüche der Genussscheine ausgeglichen wurde. Zahlungen auf die Genussscheine leistete die Beklagte für das Jahr 2009 nicht.

Die Klägerin hat die Feststellung beantragt, dass die Beklagte verpflichtet ist, während der Dauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags die Genussscheine unabhängig von der tatsächlichen Ertragslage jährlich zu bedienen und diese im Zeitpunkt der Fälligkeit zu ihrem vollen Nennbetrag zurückzuzahlen. Die Klage hatte erst vor dem OLG Erfolg.

Dieses führt aus, die Klägerin sei als Genussscheinberechtigte in ähnlicher Weise schutzbedürftig wie ein außenstehender Aktionär. Im Rahmen einer ergänzenden Vertragsauslegung sei daher ein angemessener Ausgleich entsprechend § 304 Aktiengesetz vorzusehen. Dieser führe hier dazu, dass die Beklagte verpflichtet sei, für die Dauer des Bestehens des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags die vereinbarten Couponzahlungen zu leisten und das eingezahlte Kapital nach Fälligkeit zum Nennwert zurückzuzahlen.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 13.12.2011, 5 U 56/11, nicht rechtskräftig

Angestellte

Fahrtkosten von Leiharbeitern sind in tatsächlicher Höhe abziehbar

Bei Leiharbeitern, die nur bei einem Entleiher eingesetzt werden, ist der Werbungskostenabzug für Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte nicht auf einen Betrag von 0,30 Euro pro Entfernungskilometer begrenzt. Vielmehr seien Werbungskosten in Höhe der tatsächlichen Fahrtkosten zu berücksichtigen, meint das Finanzgericht (FG) Münster. Da die Streitfrage höchstrichterlich noch nicht geklärt ist, hat das Gericht die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Zum Hintergrund: Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind Werbungskosten. Das Gesetz gewährt hierfür lediglich einen begrenzten Abzug in Form der sogenannten Entfernungspauschale, das heißt in Höhe von 0,30 Euro pro Entfernungskilometer. „Regelmäßige Arbeitsstätte“ ist jede ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er nicht nur gelegentlich, sondern mit einer gewissen Nachhaltigkeit, also fortdauernd und immer wieder aufsucht. Dies ist regelmäßig der Betrieb des Arbeitgebers oder ein Zweigbetrieb, nicht aber eine betriebliche Einrichtung eines Kunden des Arbeitgebers. Regelmäßige Arbeitsstätten sind laut FG dadurch gekennzeichnet, dass sich der Arbeitnehmer auf einen immer gleichen Weg einstellen und so die Fahrtkosten mindern kann, zum Beispiel durch Bildung von Fahrgemeinschaften, Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder Wahl seines Wohnsitzes.

Der Kläger war als Leiharbeiter tätig. Sein Arbeitsverhältnis war zunächst von Oktober 2007 bis Februar 2008 befristet. Es wurde mehrfach verlängert, zuletzt bis zum 18.01.2009. Während der gesamten Zeit war der Kläger im Betrieb eines Entleihers eingesetzt. Das Finanzamt berücksichtigte für die Fahrten dorthin lediglich einen Werbungskostenabzug in Höhe von 0,30 Euro pro Entfernungskilometer. Der Kläger hatte hingegen Fahrtkosten in Höhe von 0,30 Euro pro tatsächlich gefahrenem Kilometer geltend gemacht.

Das FG Münster gab dem Kläger Recht. Es gewährte ihm einen Werbungskostenabzug in Höhe von 0,30 Euro pro tatsächlich zurückgelegtem Kilometer. Die niedrigere Entfernungspauschale für Fahrten

zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gelte nicht. Der Kläger habe keine regelmäßige Arbeitsstätte gehabt, sondern sei in einer Einrichtung eines Kunden seines Arbeitgebers tätig gewesen. Nach seinem Arbeitsvertrag sei er keinem Entleiher fest zugeordnet worden. Vielmehr sei ein bundesweiter Einsatz möglich gewesen. Er habe sich daher nicht auf einen immer gleichen Weg einstellen und so Fahrtkosten reduzieren können.

Nur wenn dies der Fall gewesen wäre, wäre die Anwendung der den Werbungskostenabzug begrenzenden Entfernungspauschale gerechtfertigt gewesen, so das FG. Dass der Arbeitnehmer im Nachhinein betrachtet tatsächlich ständig bei einem Entleiher eingesetzt worden sei, ändere an dem Ergebnis nichts. Denn maßgeblich sei eine ex ante-Betrachtung: Nur wer sich von vornherein auf einen immer gleichen Weg einstellen könne, habe auch die Möglichkeit, Fahrtkosten zu sparen.

Das FG widerspricht damit ausdrücklich der in der Finanzverwaltung vertretenen Ansicht, wonach immer dann eine regelmäßige Arbeitsstätte entsteht, wenn ein Arbeitnehmer von einem Verleiher für die gesamte Dauer des Arbeitsverhältnisses dem Entleiher überlassen oder mit dem Ziel der späteren Anstellung beim Entleiher eingestellt wird. Finanzgericht Münster, Urteil vom 11.10.2011, 13 K 456/10

Berufskraftfahrer: Kein Pauschbetrag für Übernachtungsnebenkosten

Das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht (FG) hat einem Berufskraftfahrer, der im internationalen Fernverkehr tätig war und in der Schlafkabine des von ihm gefahrenen Lkw übernachtete, einen pauschalen Werbungskostenabzug in Höhe von fünf Euro pro Tag für die Benutzung von Sanitäreinrichtungen und für Parkgebühren versagt.

Hintergrund war, dass der Lkw-Fahrer keinen einzigen Beleg für das Streitjahr vorlegen konnte und dem Gericht die allgemeinen Ausführungen des Mannes zur Glaubhaftmachung von Werbungskosten nicht ausreichten. Schließlich sei die Benutzung von Sanitäreinrichtungen zum Teil kostenfrei oder das bezahlte Entgelt könne zumindest auf einen Verzehr angerechnet werden, gibt das Gericht zu bedenken.



Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Revision gegen das Urteil des FG zugelassen. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen VI R 48/11 als Revisionsverfahren beim BFH fortgeführt.

Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 30.06.2011, 5 K 108/08

Verbilligte Mahlzeiten für Arbeitnehmer: Bundesfinanzministerium nimmt zu lohnsteuerlicher Behandlung Stellung

In einem aktuellen Schreiben informiert das Bundesfinanzministerium über die lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab dem Kalenderjahr 2012. Danach sind Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung) zu bewerten.

Darüber hinaus wird es nach dem Schreiben nicht beanstandet, wenn auch Mahlzeiten zur üblichen Beköstigung bei Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung unter den Voraussetzungen von R 8.1 Absatz 8 Nummer 2 der Lohnsteuer-Richtlinien mit dem maßgebenden Sachbezugswert angesetzt werden.

Die Sachbezugswerte ab dem Kalenderjahr 2012 seien – teilweise – durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 02.12.2011 festgesetzt worden, betont das Bundesfinanzministerium. Demzufolge betrage der Wert für Mahlzeiten, die ab dem Kalenderjahr 2012 gewährt werden, für ein Mittag- oder Abendessen 2,87 Euro und für ein Frühstück 1,57 Euro.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 15.12.2011, IV C 5 – S 2334/11/10005

Regelmäßige Arbeitsstätte: Bundesfinanzministerium reagiert auf Rechtsprechungsänderung

Das Bundesfinanzministerium nimmt nach einer Rechtsprechungsänderung zu der Frage Stellung, wann bei mehreren Tätigkeitsstätten von einer regelmäßigen Arbeitsstätte auszugehen ist.

Hintergrund: Der Bundesfinanzhof (BFH) hat im Juni 2011 unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass ein Arbeitnehmer nicht mehr als eine regelmäßige Arbeitsstätte je Arbeitsverhältnis innehaben kann (VI R 55/10, VI R 36/10 und VI R 58/09). In Fällen, in denen bisher mehrere regelmäßige Arbeitsstätten angenommen wurden, sei die Entfernungspauschale nunmehr nur für Fahrten zwischen Wohnung und einer regelmäßigen Arbeitsstätte anzusetzen; für die übrigen Fahrten könnten Werbungskosten nach den Grundsätzen einer Auswärtstätigkeit geltend gemacht werden, erläutert das Bundesfinanzministerium.

Die Grundsätze der Urteile seien in allen offenen Fällen allgemein anzuwenden. Im Hinblick auf die Entscheidungen des BFH sei bei der Bestimmung der regelmäßigen Arbeitsstätte bis zu einer gesetzlichen Neuregelung Folgendes zu beachten:

In der Regel sei von einer regelmäßigen Arbeitsstätte auszugehen, wenn der Arbeitnehmer aufgrund der dienstrechtlichen/arbeitsvertraglichen Festlegungen einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers dauerhaft zugeordnet ist oder in einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers arbeitstäglich, je Arbeitswoche einen vollen Arbeitstag oder mindestens 20 Prozent seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll (Prognoseentscheidung).

Werde im Einzelfall hiervon abweichend geltend gemacht, dass entsprechend den Grundsätzen der oben genannten Entscheidungen des BFH eine andere betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers eine regelmäßige Arbeitsstätte ist oder keine regelmäßige Arbeitsstätte vorliegt, sei dies anhand des inhaltlichen (qualitativen) Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 15.12.2011, IV C 5 – S 2353/11/10010

Familie und Kinder

Familienförderung: Für volljährige Kinder entfällt die Prüfung der Einkommensgrenze

Bis Ende 2011 war der Anspruch auf Kindergeld und Steuerfreibeträge bei volljährigen Kindern neben den sachlichen Voraussetzungen wie etwa Studium oder Berufsausbildung auch davon abhängig, dass die eigenen Einkünfte und Bezüge des Sprösslings den Betrag von 8.004 Euro im Jahr nicht übersteigen. Ab 2012 werden nun volljährige Kinder zwischen 18 und 25 Jahren unabhängig von ihrem eigenen Einkommen berücksichtigt. Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums gilt das allerdings nur, wenn Sohn oder Tochter keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, die ihre Zeit und Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nehmen.

Dies erspart den Eltern umfangreichen Ermittlungs- und Erklärungsaufwand, sowohl im Rahmen des Kindergeldantrags als auch im Rahmen der Einkommensteuererklärung. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Anrechnung eigener Einkünfte und Bezüge beim Ausbildungsfreibetrag für die Abgeltung des Sonderbedarfs eines sich in Berufsausbildung befindenden, auswärtig untergebrachten volljährigen Kindes ab 2012 verzichtet. Minderjährige Kinder werden wie bisher ohne diese besonderen Voraussetzungen steuerlich und von der Familienkasse berücksichtigt.

Was Familien und die Finanzämter künftig nach der neuen Rechtslage zu beachten haben, hat das Bundesfinanzministerium jetzt in einem aktuellen 11-seitigen Schreiben zusammengefasst (Az. IV C 4 – S 2282/07/0001–01). Anstelle der bisherigen alten Regelungen gibt es ab 2012 für Kinder über 18 nämlich eine neue Prüfung, die nach dem Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums erfolgen muss: Ab diesem Zeitpunkt wird das Kind künftig nur noch steuerlich berücksichtigt, wenn es keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Nur bis zum Abschluss seiner erstmaligen Berufsausbildung oder seines Erststudiums kann der Nachwuchs also noch einer Erwerbstätigkeit nachgehen, ohne dass die Eltern den Anspruch auf Kindergeld und Steuerfreibeträge gefährden.

Immerhin steht nicht jede Erwerbstätigkeit der fortgesetzten steuerlichen Berücksichtigung als Kind entgegen. Unschädlich sind eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges

Beschäftigungsverhältnis (400-Euro-Mini-Job). Sie führen nicht zum Verlust der steuerlichen Anerkennung als Kind.

Eine Berufsausbildung liegt vor, wenn der Abkömmling durch eine berufliche Ausbildungsmaßnahme die notwendigen fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse erwirbt, die zur Aufnahme eines Berufs befähigen. Es muss zudem ein öffentlich-rechtlich geordneter Ausbildungsgang vorliegen, der durch eine Prüfung abgeschlossen wird. Dabei ist eine Berufsausbildung erstmalig, wenn ihr keine andere abgeschlossene Berufsausbildung oder kein abgeschlossenes Hochschulstudium vorausgegangen ist.

Als Erststudium gilt der Besuch von Universität, Pädagogischer Hochschule, Kunsthochschule, Fachhochschule und einer sonstigen Einrichtung des Bildungswesens, die nach Landesrecht staatlich Hochschule ist. Auch ein Fernstudium gehört dazu. Darüber hinaus darf einem Erststudium kein anderes Studium vorausgegangen sein, das durch einen berufsqualifizierenden Abschluss beendet wurde. Es darf auch keine andere abgeschlossene nichtakademische Berufsausbildung vorausgegangen sein.

Kinderbetreuungskosten: Auch im Hinblick auf künftige Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen

Kinderbetreuungskosten können auch dann berücksichtigt werden, wenn aktuell keine berufliche Tätigkeit ausgeübt wird, die Aufwendungen aber im Hinblick auf die zukünftige Aufnahme einer Tätigkeit verausgabt werden. Dies hat das Finanzgericht (FG) Düsseldorf entschieden. Seinen Angaben zufolge hat die Entscheidung insbesondere für diejenigen Steuerpflichtigen Bedeutung, die sich im Hinblick auf die geplante Aufnahme einer Tätigkeit bereits im Vorfeld um eine Betreuung bemühen und zum Beispiel aufgrund von Auseinanderfallen von Kindergartenjahr und Arbeitsaufnahme vor Beginn der Berufstätigkeit Aufwendungen für die Kinderbetreuung tätigen.

Im Streitfall war der Ehemann ganzjährig berufstätig. Die Ehefrau war von Januar bis September arbeitslos, hatte sich aber durchgängig um die Aufnahme einer Tätigkeit bemüht. Das Betreuungsverhältnis für die Kinder war jeweils nur zum Schuljahresende kündbar. Ab Oktober war die Ehefrau dann berufstätig. Das Finanzamt versagte zunächst die Be-



rücksichtigung der Aufwendungen für den Zeitraum der Arbeitslosigkeit der Ehefrau. Im Einspruchsverfahren half es für die Monate Januar bis April ab, weil nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 19.01.2007 (IV C 4-S 2221-2/07) eine Unterbrechung der Berufstätigkeit für einen Zeitraum von bis zu vier Monaten unschädlich sei. Das FG Düsseldorf hat die Aufwendungen für die Kinderbetreuung für den ganzen Zeitraum der Arbeitslosigkeit als durch die Erwerbstätigkeit der Eltern veranlasst eingestuft. Ein objektiver tatsächlicher und wirtschaftlicher Zusammenhang liege auch dann vor, wenn ein Steuerpflichtiger aktuell keine berufliche Tätigkeit ausübe, die Aufwendungen aber im Hinblick auf eine angestrebte Tätigkeit anfielen. Denn wenn die Eltern den Betreuungsvertrag gekündigt hätten, wäre im Fall der Aufnahme der Berufstätigkeit die Betreuung nicht sichergestellt gewesen.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 12.10.2011, 7 K 2296/11 E

Unterhalt: Auch nach einer längeren Ausbildungspause muss der Papa zahlen

Das Oberlandesgericht Koblenz hat entschieden, dass Eltern auch dann für die Ausbildung ihrer Kinder aufzukommen haben, wenn sie die Lehre für längere Zeit unterbrochen haben.

Im konkreten Fall ging es um einen Vater, der seiner Tochter die finanzielle Unterstützung verweigerte und vom Land aufgefordert wurde, das gezahlte BAföG (insgesamt mehr als 3.000 Euro) zurückzahlen. Der Papa stellte sich quer, weil seine Tochter eine vierjährige Pause bei der Ausbildung eingelegt hatte. Darin sah das Gericht keinen ausreichenden Grund, die Zahlungen einzustellen. Das gelte jedenfalls dann, wenn die Tochter ihre Ausbildung nach der Unterbrechung zielstrebig fortsetzt.

Oberlandesgericht Koblenz, 13 UF 88/11

Adoptionskosten steuerlich nicht berücksichtigungsfähig

Die Kosten für die Adoption eines Kindes sind mangels Zwangsläufigkeit keine außergewöhnlichen Belastungen. Dies stellt das Finanzge-

richt (FG) Baden-Württemberg unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) klar.

Adoptionskosten könnten auch nicht unter dem Gesichtspunkt von Krankheitskosten beziehungsweise Heilbehandlungsaufwendungen berücksichtigt werden. Denn die Adoption sei keine zielgerichtete medizinische Heilmaßnahme, so das FG. Zu keiner anderen Beurteilung führe auch die Tatsache, dass der BFH seine Rechtsprechung zur heterologen Insemination geändert habe und diese als Heilbehandlung anerkannt habe (Urteil vom 16.12.2010, VI R 43/10). Denn in Fällen der Adoption liegt nach Ansicht des FG schon keine auf das Krankheitsbild der Betroffenen abgestimmte Heilbehandlung vor.

Im zugrundeliegenden Fall konnten die Kläger aus Gründen der primären Sterilität keine leiblichen Kinder zeugen und lehnten aus ethischen und gesundheitlichen Gründen künstliche Befruchtungsmethoden ab. Sie meinten, da nach der Rechtsprechung des BFH die Kosten für eine heterologe künstliche Befruchtung als außergewöhnliche Belastungen steuerlich abzugsfähig sind, müsse das auch für Adoptionskosten gelten. Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 10.10.2011, 6 K 1880/10

Unterhaltsrecht: 2012 keine neue Düsseldorfer Tabelle

Für das Jahr 2012 wird es keine neue Düsseldorfer Tabelle geben. Weder gesetzliche noch steuerliche Änderungen erforderten eine Anpassung, so das Düsseldorfer Oberlandesgericht (OLG). Daher würden die mit der Tabelle 2011 festgesetzten Unterhaltsbeträge für Unterhaltsberechtigten und die einem Unterhaltsverpflichteten verbleibenden Selbstbehaltssätze auch im Jahr 2012 fortgelten.

In der Düsseldorfer Tabelle, die vom OLG Düsseldorf herausgegeben wird, werden in Abstimmung mit den anderen Oberlandesgerichten und dem Deutschen Familiengerichtstag Unterhaltsleitlinien, unter anderem Regelsätze für den Kindesunterhalt, festgelegt.

Oberlandesgericht Düsseldorf, PM vom 12.12.2011

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Ausbildungskosten: Erneut Musterverfahren zu steuerlicher Behandlung anhängig

Um die Möglichkeit, Kosten der Erstausbildung oder des Erststudiums unbeschränkt als Werbungskosten bei der Einkommensteuer geltend zu machen, wird erneut vor Gericht gestritten. Auf das entsprechende Verfahren vor dem Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg (10 K 4245/11) weist der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) hin. Er empfiehlt allen ebenfalls Betroffenen, solche Ausbildungskosten weiterhin in der Einkommensteuererklärung geltend zu machen. Dies sei für die vergangenen vier Veranlagungszeiträume möglich. Anderenfalls drohe Festsetzungsverjährung.

Im Verfahren vor dem FG Baden-Württemberg klagt ein Pilot, der eine kostspielige Ausbildung durchlaufen hat. Er begehrt eine frühzeitige Vorlage zum Bundesverfassungsgericht. In allen anderen Rechtsschutzsuchenden muss laut DStV, um den Ausgang dieser Klage abwarten zu können, im Einspruchsverfahren ein Ruhen des Verfahrens ausdrücklich beantragt werden.

Hintergrund: Im Jahr 2011 hat der Gesetzgeber dem DStV zufolge nach einem positiven und öffentlich viel beachteten Urteil des Bundesfinanzhofs die Einschränkung eines Abzugs von Erstausbildungskosten zementiert. Danach würden Erstausbildungskosten bis maximal 4.000 Euro (2011) bzw. ab 2012 6.000 Euro lediglich als Sonderausgaben anerkannt. Damit sei es Auszubildenden verwehrt, derartige Kosten über mehrere Jahre ohne Einkommen „anzusammeln“.

Deutscher Steuerberaterverband, PM vom 02.01.2012

Auszubildender: Kündigung muss gesetzlichen Vertretern zugehen

Ist ein Auszubildender minderjährig und daher nur beschränkt geschäftsfähig, wird eine Kündigung erst wirksam, wenn sie seinem gesetzlichen Vertreter zugeht. Ist eine Kündigungserklärung mit dem erkennbaren Willen abgegeben worden, dass sie den gesetzlichen Vertreter erreicht, und gelangt sie – etwa durch den Einwurf des Kündigungsschreibens in seinen Hausbriefkasten – tatsächlich in dessen Herrschaftsbereich, ist der Zugang bewirkt. Dies geht aus einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) hervor.

Der am 15.04.1991 geborene Kläger schloss, vertreten durch seine Eltern, mit der Beklagten einen Vertrag über eine Ausbildung für die Zeit ab 01.08.2008. Der Ausbildungsvertrag enthielt eine dreimonatige Probezeit. Der Ausbilder erklärte mit Schreiben vom 31.10.2008, dem letzten Tag der Probezeit, die Kündigung. Das Schreiben war gerichtet an den Kläger, gesetzlich vertreten durch die Eltern, und wurde durch Boten am selben Tag in den gemeinsamen Hausbriefkasten des Klägers und seiner an diesem Tag verreisten Eltern eingeworfen. Dort fand es der Kläger zwei Tage später und verständigte seine Mutter telefonisch von der Kündigung, die vom Kündigungsschreiben nach ihrer Rückkehr Anfang November 2008 tatsächlich Kenntnis erhielt.

Mit einem Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten, das beim Auszubildenden am 13.11.2008 einging, wies der Kläger die Kündigung zurück, weil dieser keine Vollmachtsurkunde beigelegt war (§ 174 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB). Mit seiner Klage begehrt der Kläger die Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung des Ausbildungsverhältnisses. Hiermit hatte er letztlich keinen Erfolg.

Das BAG stellte fest, dass der Zugang der Kündigung mit dem Einwurf in den gemeinsamen Briefkasten der Familie bewirkt war. Die Ortsabwesenheit der Eltern habe dem nicht entgegengestanden. Für den Zugang habe es ausgereicht, dass das Schreiben in den Herrschaftsbereich der Eltern gelangt war und sie es unter normalen Umständen zur Kenntnis nehmen konnten. Die Kündigung sei auch nicht an der fehlenden Vollmachtsurkunde gescheitert. Die Zurückweisung einer Kündigungserklärung nach einer Zeitspanne von mehr als einer Woche sei ohne das Vorliegen besonderer Umstände des Einzelfalls nicht mehr unverzüglich im Sinne des § 174 Satz 1 BGB.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 08.12.2011, 6 AZR 354/10

Nicht anerkannte Ergänzungsschule: Schulgeld vor 2008 nicht als Sonderausgabe abziehbar

Schulgeld, das an eine nicht anerkannte inländische Ergänzungsschule geleistet wurde, kann bis zum Veranlagungszeitraum 2007 nicht als Sonderausgabe abgezogen werden. Dies geht aus einem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) hervor.



Im Streitfall ging es um Schulgeld, das Eltern im Jahr 2004 für den Privatschulbesuch ihres Sohnes gezahlt hatten. Die Privatschule war nach den landesrechtlichen Regelungen eine lediglich angezeigte, jedoch keine anerkannte Ergänzungsschule. Nach der bis 2007 geltenden Rechtslage waren diese Schulgeldzahlungen nicht abziehbar.

Der Sonderausgabenabzug für Schulgeld ist im Jahr 2008 neu geregelt worden, weil der Europäische Gerichtshof in dem fehlenden Sonderausgabenabzug für die in anderen EU-Mitgliedstaaten belegenen Privatschulen einen Verstoß gegen die Europäischen Grundfreiheiten sah. Aufgrund der Neuregelung können ab 2008 30 Prozent des Schulgelds, höchstens 5.000 Euro, als Sonderausgabe abgezogen werden, sofern die in der EU oder im EWR belegene Schule zu einem von der zuständigen inländischen Behörde anerkannten oder einem inländischen Abschluss an einer öffentlichen Schule als gleichwertig anerkannten allgemein bildenden oder berufsbildenden Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss führt. Auf den landesrechtlichen Status einer Privatschule kommt es somit nicht mehr an. Diese neuen Grundsätze gelten aufgrund einer Übergangsregelung für die EU/EWR-Privatschulen in allen noch offenen Fällen, für die inländischen Privatschulen erst ab 2008.

Die Kläger meinten, die Übergangsregelung gelte auch für den Besuch inländischer Privatschulen. Ihnen stehe damit der Sonderausgabenabzug zu, da sie ansonsten benachteiligt würden. Der BFH hat jedoch in der – nur vorübergehenden – Schlechterstellung der inländischen Privatschulen keinen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz gesehen. Der Gesetzgeber sei berechtigt gewesen, aus Vereinfachungsgründen eine Übergangsregelung zu schaffen, die eine Einordnung von ausländischen Schulen nach den schulrechtlichen Begriffen der Länder entbehrlich gemacht habe.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 19.10.2011, X R 48/09

Betriebsrat: Keine Mitbestimmung bei Versetzungen während eines Arbeitskamps

Die Versetzung arbeitswilliger Arbeitnehmer aus einem nicht bestreikten Betrieb in einen von einem Arbeitskamps betroffenen Betrieb desselben Arbeitgebers, die der Begrenzung von Streikfolgen dient, bedarf

nicht der Zustimmung des Betriebsrats des abgebenden Betriebs. Dessen Mitbestimmungsrecht entfällt bei einem solchen Einsatz von Streikbrechern, stellt das Bundesarbeitsgericht (BAG) klar. Andernfalls würde die Arbeitskampsfreiheit des Arbeitgebers ernsthaft beeinträchtigt.

Die Arbeitgeberin betreibt einen Lebensmittelgroßhandel. Am Standort Frechen unterhält sie zwei Betriebe, ihre Zentrale und ein Logistikzentrum. Während eines zunächst auf den Abschluss eines Verbandstarifvertrags und später nur noch auf den Abschluss eines betriebsbezogenen Haustarifvertrags gerichteten Arbeitskamps im Logistikzentrum versetzte sie dorthin arbeitswillige Arbeitnehmer der Zentrale vorübergehend zur Streikabwehr. Den Betriebsrat der Zentrale beteiligte sie hieran nicht.

Ihrem Antrag auf Feststellung, dass eine derartige personelle Maßnahme nicht der Zustimmung des Betriebsrats der Zentrale bedürfe, hat das BAG entsprochen. Eine Versetzung arbeitswilliger Arbeitnehmer von einem Betrieb des Arbeitgebers in einen ihm gehörenden bestreikten Betrieb zur Verrichtung von Streikbrucharbeit unterliege nicht der Mitbestimmung des Betriebsrats des abgebenden Betriebs.

Die mit dem gesetzlichen Zustimmungserfordernis und dem darauf bezogenen Anhörungsverfahren verbundenen Erschwernisse seien geeignet, die Kampfparität zulasten des Arbeitgebers ernsthaft zu beeinträchtigen. Dies gilt nach Ansicht des BAG unabhängig davon, ob der Streik auf den Abschluss eines Verbands- oder eines betriebsbezogenen Haustarifvertrags gerichtet ist. Der Arbeitgeber sei jedoch verpflichtet, dem Betriebsrat rechtzeitig vor Durchführung der personellen Maßnahme mitzuteilen, welche Arbeitnehmer er vorübergehend zur Streikabwehr einsetzen will.

Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 13.12.2011, 1 ABR 2/10

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Unternehmen sollten in Zukunft verstärkt auf rechtzeitige Abgabe ihrer Steueranmeldungen achten

Härtere Zeiten drohen Unternehmern, die ihre regelmäßigen Steueranmeldungen, etwa bei der Umsatzsteuer oder Lohnsteuer, nicht rechtzeitig abgeben. Nach einer neuen Verwaltungsrichtlinie für die Finanzämter sollen künftig solche verspäteten Erklärungen sogleich an die Strafsachenstelle geleitet werden. Damit droht für viele Steuerpflichtige eine erhebliche Eskalation des Steuerverfahrens. Dies meldet der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV). Rechtsanwalt und Steuerberater Markus Deutsch, Leiter der Öffentlichkeitsarbeit des DStV, hofft dennoch, „dass die Finanzverwaltung weiterhin in kleinen Fällen mit Augenmaß vorgeht“.

Zwar habe auch bisher eine verzögerte Abgabe einer Steuererklärung nach allgemeiner Meinung eine „Steuerhinterziehung auf Zeit“ dargestellt, erläutert der Verband. Dies gelte unverändert aber nur, wenn der Steuerpflichtige vorsätzlich die Zahlung durch Abgabe der Steuererklärung nach Ablauf der Frist verzögert. In vielen Fällen beruhe aber die Verspätung auf anderen Gründen, wie Krankheit, fehlenden Unterlagen oder schlichtweg Vergessen. In diesem Sinne habe eine frühere Version der genannten Verwaltungsanweisung ausdrücklich auf die automatische Einschaltung der Straf- und Bußgeldstelle verzichtet, sofern Steueranmeldungen im Finanzamt nicht rechtzeitig eingingen. Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 09.01.2012

Hotelier muss Mehrwertsteuerrabatt vollständig an Kundin weitergeben

Hat ein Hotelier mit einem Kunden vor Inkrafttreten des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes einen Vertrag über Beherbergungsleistungen abgeschlossen, und profitiert er bei Durchführung des Vertrages von der in dem Gesetz vorgesehenen Umsatzsteuerreduzierung für diese Leistungen, so kann eine ergänzende Vertragsauslegung ergeben, dass er den Betrag vollständig an den Kunden weitergeben muss. Dies zeigt ein Fall, den das Landgericht (LG) Wuppertal entschieden hat.

Der Inhaber eines Fünf-Sterne-Hotels in Timmendorfer Strand hatte sich im Dezember 2009 mit einer Wuppertaler Event-Agentur, die eine Veranstaltung für eine Unternehmensberatung plante, über im Mai 2010 zu erbringende Beherbergungsleistungen im Umfang von über 50.000 Euro geeinigt. Die Buchung dieses größeren Zimmerkontingents erfolgte noch vor Inkrafttreten des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes. Von der darin geplanten Umsatzsteuerreduzierung wussten die Parteien damals nichts.

Bei der Abrechnung der Leistungen im Jahr 2010 wollte der Hotelier den inzwischen eingetretenen Steuervorteil für Beherbergungsleistungen nicht an seine Vertragspartnerin weitergeben. Er berief sich darauf, die Parteien hätten einen zu zahlenden Gesamtbetrag vereinbart, an dem sich für die Event-Agentur durch die Reduzierung des von ihm für die Beherbergungsleistungen abzuführenden Umsatzsteueranteils nichts geändert habe.

Als die Agentur den sich aus der Differenz der beiden Mehrwertsteuersätze ergebenden Betrag von rund 2.473 Euro nicht zahlte, erhob der Hotelier zunächst Klage vor dem Amtsgericht Wuppertal. Während dieses ihm immerhin noch die Hälfte des Differenzbetrages zusprach, scheiterte der Kläger vor dem LG Wuppertal jetzt vollständig. Eine ergänzende Vertragsauslegung des im Dezember 2009 geschlossenen Vertrages ergebe, so das LG, dass der Hotelier den Umsatzsteuervorteil vollständig an seine Kundin weitergeben muss.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache hat das LG die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen.

Landgericht Wuppertal, Urteil vom 11.01.2012, 8 S 54/11

Grenzüberschreitende Tätigkeiten: Zentrale Anlaufstelle für Erfüllung der Mehrwertsteuerpflichten geplant

In der Europäischen Union soll es in Zukunft eine zentrale Anlaufstelle für die Erfüllung der Mehrwertsteuerpflichten bei grenzüberschreitender Tätigkeit geben. Nach Angaben der Europäischen Kommission wurde am 13.01.2012 ein erster Schritt hin zu einer zentralen Anlauf-



stelle für alle elektronisch erbrachten Dienstleistungen gemacht, die den Unternehmen ab dem 01.01.2015 die Arbeit erleichtern soll. Das Konzept einer zentralen Anlaufstelle für den grenzüberschreitenden Handel in der EU werde als erstes in den Bereichen E-Commerce, Rundfunk- und Telekomdienste Anwendung finden. In Zukunft solle die zentrale Anlaufstelle schrittweise auf andere Waren und Dienstleistungen ausgedehnt werden.

Der jetzt angenommene Vorschlag bezieht sich laut Kommission auf Aspekte wie den Umfang der Regelung, Berichtspflichten, Mehrwertsteuer-Erklärungen, Währung, Zahlungen, Aufzeichnungen et cetera, für die gemeinsame Vorschriften nötig sind. Die für den 01.01.2015 vorgesehene Umsetzung einer Miniregelung für eine einzige Anlaufstelle für EU-Anbieter von Telekommunikations-, Rundfunk- und Elektronikdienstleistungen für Endverbraucher stelle einen großen Schritt hin zu einer Vereinfachung der Vorschriften für die MwSt-Pflichten in der EU dar. Die zentrale Anlaufstelle werde Unternehmen in die Lage versetzen, die Mehrwertsteuer in dem Mitgliedstaat zu erklären und zu entrichten, in dem sie niedergelassen sind, und nicht dort, wo ihr Kunde sich befindet, so die Kommission. Die Kommission appelliert an die Mitgliedstaaten, diesen Maßnahmen zuzustimmen.

Europäische Kommission, PM vom 13.01.2012

Reisekosten: Neue Pauschalen ab 2012

Müssen Arbeitnehmer oder Selbstständige eine Tätigkeit außerhalb des Firmengeländes oder bei heimischer Beschäftigung außerhalb des Arbeitszimmers ausüben, fallen in der Regel Dienst- oder Geschäftsreisen an. Hier gibt es nicht nur ein günstiges Kilometergeld statt der Entfernungspauschale, sondern zusätzlich lassen sich Übernachtungskosten und Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend machen.

Das Bundesfinanzministerium hat jetzt die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungen für beruflich oder be-

trieblich veranlassten Auslandsdienstreisen für Tage ab Neujahr 2012 neu festgesetzt. Diese Pauschalen gelten auch für Geschäftsreisen und die doppelte Haushaltsführung (Az. IV C 5 – S 2353/08/10006 :002). Bei Reisen vom Inland in das Ausland bestimmt sich der Pauschbetrag nach dem Ort, den der Reisende vor 24 Uhr Ortszeit erreicht hat. Für eintägige Reisen ins Ausland und für Rückreisetage aus dem Ausland nach Deutschland ist der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend.

Dabei haben sich die Pauschalen nicht für alle Länder verändert, sondern vielfach für „Exoten“ in Asien oder Afrika. Von den häufiger besuchten Staaten oder Städten sind vor allem Dänemark, Athen, Island, Israel, Kanada und die Vereinigten Staaten von Amerika mit neuen Beträgen zu erwähnen.

Übernachten Arbeitnehmer oder Selbstständige im Ausland, konnten sie bis Ende 2007 die länderspezifischen Übernachtungspauschbeträge absetzen. Die Pauschalen gibt es seit 2008 nicht mehr für den Werbungskosten- und Betriebsausgabenabzug. Der Arbeitgeber kann die Übernachtung aber weiterhin in Höhe der Pauschale steuerfrei erstaten. Gegenüber dem Finanzamt muss die Rechnung von Hotel, Pension oder Gasthof vorgelegt werden.

Häufig umfasst die Hotelrechnung auch die im Übernachtungspreis enthaltenen Frühstückskosten. Rein steuerlich gesehen gehört dieser Kostenanteil nicht zu den Übernachtungs-, sondern zu den Verpflegungskosten. Sofern bei Übernachtungen im Ausland das Frühstück nicht im Rechnungspreis enthalten ist, genügt ein handschriftlicher Vermerk des Dienstreisenden auf der Hotelquittung, dass in den Übernachtungskosten kein Frühstück enthalten ist. Dann gibt es die Verpflegungspauschale und die tatsächlichen Übernachtungskosten in voller Höhe.

Lautet die Hotelrechnung in Fremdwährung, muss dieser Betrag in Euro umgerechnet werden. Daher empfiehlt es sich, Bankbelege über den Devisenumtausch oder Kontoauszüge über die Belastungen aufzubewahren und ebenfalls vorzulegen.